

Weisung 201804008 vom 20.04.2018 - Aufnahme und Weiterleitung von erlaubnisrelevanten Beschwerden gegen Zeitarbeitsunternehmen (ZAU)

Laufende Nummer: 201804008

Geschäftszeichen: GR22 - 7161.5/7162/6801.4/6901.4/5400.1/5404.24/II-1203.8.5/II-5020

Gültig ab: 20.04.2018

Gültig bis: 19.04.2023

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: HEGA 08/10 - 07

Mit der aktuellen Weisung wird die inhaltliche Gültigkeit der HEGA 08/10 - 07 verlängert. Hinweise von Arbeitnehmerkunden zu erlaubnisrelevanten Verstößen von ZAU sind weiterhin von den Agenturen für Arbeit und den operativen Bereichen der gemeinsamen Einrichtungen aufzunehmen und dem Operativen Service der zuständigen Agentur für Arbeit zuzuleiten. Der ursprüngliche Bezug zur HEGA 08/09 – 01 bleibt bestehen.

1. Ausgangssituation

Vorrangige Aufgabe der BA ist es, Menschen in Arbeit zu vermitteln. Die Zusammenarbeit zwischen der BA und den ZAU bildet hierfür einen wichtigen Beitrag. Zeitarbeit bietet Arbeitslosen und Arbeitssuchenden eine Chance zur (Re-)Integration auf dem Arbeitsmarkt. Der BA obliegt aber auch die Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

2. Auftrag und Ziel

2.1 Verfahren in den Agenturen für Arbeit

Für die bestmögliche Erfüllung der Aufgabe ist es erforderlich, allen Hinweisen, Anzeigen und Beschwerden gegen ZAU konsequent nachzugehen. Erlaubnisrelevante Beschwerden


zu Gesetzesverstößen von ZAU können arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften sowie Verstöße gegen alle Arbeitgeberpflichten nach dem AÜG betreffen. Beispielhaft sind zu nennen die Einhaltung der Überlassungshöchstdauer, die Offenlegungs- und Konkretisierungspflicht, die Lohnzahlungspflicht, die Gewährung des Erholungsurlaubs sowie die Beachtung des Arbeitszeitgesetzes. Keine erlaubnisrelevante Beschwerde liegt u.a. vor, wenn lediglich Unzufriedenheit oder Unmut über die Zeitarbeitsbranche oder ein ZAU artikuliert wird, ohne dass hieraus ein Hinweis auf einen Gesetzesverstoß entnommen werden kann.

Beschwerden von Arbeitnehmerkunden gegen ZAU werden weiterhin vorrangig im Kundenportal der Agentur für Arbeit entgegengenommen und an das zuständige Team Arbeitnehmerüberlassung im Operativen Service der Agenturen für Arbeit Kiel, Düsseldorf oder Nürnberg weitergeleitet. Auf die im Intranet zur Verfügung stehenden Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen 1.022 und 3.022 wird Bezug genommen.

Gegenüber der Arbeitsvermittlung geäußerte Beschwerden sind in der BK-Vorlage „Erlaubnisrelevante Beschwerden gegen ZAU“ (ID: 19492) zu dokumentieren und mit Einverständnis des Kunden per E-Mail an das in der BK-Vorlage hinterlegte virtuelle Postfach des zuständigen Teams Arbeitnehmerüberlassung zu übersenden. Die regionale Zuständigkeit der Teams ist der BK-Vorlage zu entnehmen. Maßgeblich ist der Wohnort des Kunden. Die Weiterleitung ist in VerBIS wie folgt zu dokumentieren: „Betreff: Erlaubnisrelevante Beschwerden gegen Zeitarbeitsunternehmen, Text: Beschwerde aufgenommen und die AA [Name der zuständigen AA] per E-Mail informiert.“ Es sind keine inhaltlichen Angaben zur Beschwerde zu dokumentieren. Der Kunde ist zu informieren, dass die Prüfung durch die Agentur für Arbeit nicht die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Ansprüche sicherstellen kann und ihm daher empfohlen wird, sich zunächst mit seinem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen. Soweit dies nicht erfolgreich sein sollte, besteht die Möglichkeit sich an einen Rechtsanwalt, eine Gewerkschaft oder an die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts zu wenden. Auf eventuell anfallende Kosten ist hinzuweisen.

2.2 Verfahren in den gemeinsamen Einrichtungen

Das beschriebene Verfahren findet auch Anwendung in den gemeinsamen Einrichtungen. Dabei sind die unterschiedlichen Organisationsstrukturen innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen zu berücksichtigen. Das hat zur Folge, dass in allen operativen Bereichen (Eingangszone, Markt und Integration sowie Leistung) sowie bei Einkauf der Dienstleistung O7 im Service Center erlaubnisrelevante Beschwerden von den Kunden vorgebracht werden können. Erlaubnisrelevante Beschwerden können von allen genannten Organisationseinheiten in der BK-Vorlage erfasst und per E-Mail an die zuständige Agentur



für Arbeit weitergeleitet werden. Es liegt in der Umsetzungsverantwortung der gemeinsamen Einrichtungen, weitere prozessverantwortliche Personen oder Organisationseinheiten für die Aufnahme der relevanten Beschwerden zu benennen. Dabei kann der Gesprächsleitfaden 2.022 verwendet werden.

Die gemeinsamen Einrichtungen haben zu prüfen, ob die Entlohnung mindestens dem einschlägigen Branchenmindestlohn nach dem AEntG bzw. der Lohnuntergrenze nach dem AÜG und dem Mindestlohngesetz entspricht. Ist dies nicht der Fall, haben sie die auf die gemeinsame Einrichtung übergegangenen Lohnansprüche geltend zu machen, § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 115 SGB X (FW § 33 SGB II i. V. m. §§ 115, 116 SGB X). Offensichtliche Diskrepanzen zwischen vorliegenden Unterlagen, wie etwa Arbeitsbescheinigungen, und den Angaben der Betroffenen sind zu identifizieren und, soweit vorhanden, an den von der Grundsicherungsstelle benannten Prozessverantwortlichen, andernfalls unmittelbar an die zuständige Agentur für Arbeit (siehe oben) weiterzuleiten.

2.3 Verfahren in den für die Beschwerdeprüfung zuständigen Agenturen für Arbeit

Das zuständige Team Arbeitnehmerüberlassung bestätigt dem Kunden den Eingang seiner Beschwerde. Sofern die Angaben für eine Prüfung nicht ausreichend sind, setzt sie sich mit dem Kunden in Verbindung und fordert weitere Unterlagen bzw. Erklärungen nach. Die Veranlassungen sind in den Akten des Erlaubnisinhabers zu dokumentieren. Auf die mit HEGA 08/09-01 beschriebene Verfahrensweise bei Verstößen von erheblicher Bedeutung wird hingewiesen.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift